



**Handelsgericht Wien**

1030 Wien, Marxergasse 1a  
01 51 5 28 - 0  
01 51 5 28 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

**22 Cg 74/11t**

In der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei Euro-Lotto Tipp AG, Landstrasse 57, 9494 Schaan, Liechtenstein, vertreten durch Dr. Johannes P. Willheim, Rechtsanwalt in 1010 Wien wider der beklagten Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei VPT - Verein zur Prävention gegen unerlaubte Werbeanrufe und Telefonbetrug, sowie zur Spielsuchthilfe, Mautner-Markhofgasse 11/3, 1110 Wien, vertreten durch Greiml & Horwath Rechtsanwaltspartnerschaft in 8010 Graz wegen Unterlassung (Streitwert € 19.620,--) wird gefasst, der nachstehende

### **B e s c h l u s s**

1.) Der Antrag der klagenden Partei auf Erlassung der einstweiligen Verfügung, dass zur Sicherung des Anspruches der klagenden und gefährdeten Partei auf Unterlassung der Verbreitung unwahrer und ehrenrühriger Tatsachenbehauptungen der beklagten gefährdeten Partei aufgetragen werde, die Verbreitung

i) „Die Euro Lotto Tipp AG“ aus Lichtenstein steckt dahinter!“

ii)“Die kennt man doch schon: da gibt es die Verbindung zwischen der TK-Schuldnerberatung, der WPRT GmbH, dem Herrn Holy und der „Euro Lotto Tipp AG“,

zu verbreiten.“

iii) „Damit hat das Kind einen Namen: die +433020230 ist der „Euro Lotto Tipp AG“ zuzuordnen – die wiederum aus der Türkei operieren dürfte (entsprechende Soundfiles liegen dazu auch schon vor)“.

iv) „Nun können sich betroffene Konsument\_innen an das Landeskriminalamt Wien Abteilung EB05 wenden und dort ihre Anzeige machen: der Fall ist bekannt und aktenkundig!“

v) „Konsumenten, die mit NEIN antworten, wurden mittels Staatsanwaltschaft bedroht“.

vi) „KEINES FALLS DATEN BEKANNT GEBEN! NICHT REAGIEREN! DIES IST WIEDER NUR EIN BETRUGSVERSUCH!“

zu unterlassen sowie zu unterlassen, unrichtig den Eindruck zu erwecken

vii) „dass sich die klagende Partei beim Vertrieb ihres Dienstleistungsangebots unrechtmäßiger, allenfalls sogar strafrechtlicher Praktiken bedient und dass die klagende Partei selbst das Objekt kriminalpolizeilicher Ermittlungen ist bzw. Strafverfahren aufgrund der Tatsachenbehauptungen der beklagten Partei gegen die klagende Partei geführt werden.“,

wird **abgewiesen**.

2.) Die klagende und gefährdete Partei ist schuldig, der beklagten und gefährdenden Partei die mit EUR 1.057,68 (darin enthalten EUR 176,28 an USt) bestimmten Kosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **B e g r ü n d u n g:**

Das **Vorbringen** der Streitteile ergibt sich aus ihren jeweiligen Schriftsätzen, auf die verwiesen wird (§ 78 EO iVm § 428 ZPO). Im Folgenden werden die klagende und gefährdete Partei kurz als „Klägerin“, die beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei kurz als „Beklagte“ bezeichnet.

Die Klägerin beantragte (ON 1) zur Sicherung ihres Unterlassungsbegehrens die Erlassung der aus obigem Spruch ersichtlichen Einstweiligen Verfügung.

Die Beklagte sprach sich mit Äußerung vom 22. 12.2011 (ON 2) dagegen aus.

Aufgrund dieses beiderseitigen Vorbringens und der Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A bis ./N und ./1 bis ./22 sowie der vorgelegten Audio-CD „Aufzeichnung über den Quality Call mit Frau K█████“ wird der folgende **Sachverhalt** festgestellt und als bescheinigt angenommen:

Die Klägerin ist eine lichtensteinische Aktiengesellschaft, die im Grundbuch- und Öffentlichkeitsregiser des Fürstentums Lichtenstein zu FL 0002.320.824-6 registriert ist. Eingetragener Gesellschaftszweck ist die Spielervermittlung an bewilligte Lotteriespiele im In- und Ausland, sohin die Organisation von Tippgemeinschaften (Beilage ./A). Zur Kundenakquisition bedient sich die Klägerin selbstständigen Vertriebspartnern, die dabei nach einem „Gesprächsleitfaden“ der Klägerin vorgehen soll (Beilage ./L). Nach einem erfolgreichen

Verkaufsgespräch soll der Kunde von einem von der Klägerin beauftragten Call Center kontaktiert werden, das mit dem Neukunden einen sogenannten „Quality Call“ durchführt (Beilage ./N), welcher aufgezeichnet wird.

Die Beklagte ist ein im Vereinsregister zu 172182269 eingetragener, nicht auf Gewinn gerichteter Verein. Verinszweck ist es, Hilfe und Aufklärung rund um Themen wie „Telefonbetrug“, „Mehrwert-SMS“, „Spielsucht“ und dergleichen zu bieten. Die Beklagte betreibt die Homepage „[www.verein-vpt.at](http://www.verein-vpt.at)“, auf welcher diesbezügliche Informationen und Artikel veröffentlicht werden.

Am 27.6.2011 erschien auf der Homepage der Beklagten folgender Artikel:

**„Die Rufnummer +433020230 ist enttarnt!“**

Die Betreiber hinter den Anrufen der Rufnummer +433020230 haben einen Namen bekommen:

Am 18.6.2011 wurde Frau K von der mittlerweile berüchtigten Rufnummer +433020230 von einem „Inkassounternehmen“ angerufen. Ihr wurde mitgeteilt, die Kündigungsfrist für ein Abo einer Lotteriegemeinschaft nicht rechtzeitig gekündigt zu haben. Der Anrufer, der sich selbst Hr. Scholz nannte, hat sie massiv unter Druck gesetzt. Frau K wurde angedroht, dass ihr EUR 1.400,-- vom Konto abgebucht werden würden, da sie ihre Teilnahme an der Spielgemeinschaft nicht gekündigt hätte.

Tatsächlich hat Frau K glaubhaft versichern können (auch durch Beweismittel), niemals einer solchen Spielergemeinschaft beigetreten zu sein. Es existiert diesbezüglich auch kein Schriftverkehr.

Im Verlauf des weiteren Gespräches am Telefon zwischen Frau K und dem „Inkassounternehmen“, zeigte sich Herr Scholz augenscheinlich kulant und bot Frau K an, die an sich einjährige Pflicht-Mitgliedschaft in eine 3-Monats Mitgliedschaft umwandeln zu können, damit fielen nur noch 3 x 95,- Euro für die Monate August, September und Oktober 2011 an. Zu diesem Zweck würde sie von einer Dame angerufen werden.

In diesem kommenden Telefonat müsse sie unbedingt zu allen Punkten „Ja“ sagen, andernfalls die Dame das Gespräch sofort beenden würde und somit die EUR 1.400,- sofort fällig wären.

Bereits eine Minute später wurde die mittlerweile eingeschüchterte Frau K tatsächlich von einer Dame angerufen, die sich nicht vorgestellt hat. Aus Angst vor den zuvor angedrohten Konsequenzen hat Frau K die Fragen betreffend ihrer Daten alle mit „JA!“ beantwortet.

Wiederum eine Minute später hat sich Herr Scholz telefonisch bei Frau K gemeldet um ihre 3-Monats-Mitgliedschaft zu bestätigen und ihr mitzuteilen, dass nunmehr monatlich EUR 95,- von ihrem Konto abgebucht würden. Ihr wurde auch ein entsprechendes Schreiben angekündigt, welches die Details enthalte.

Tatsächlich ist dieses Schreiben auch am 24.06.2011 bei Frau K eingetroffen und siehe da:

Die „Euro Lotto Tipp AG“ aus Liechtenstein steckt dahinter!

Die kennt man doch schon: da gibt es die Verbindung zwischen der TK-Schuldnerberatung, der WPRT GmbH, dem Herrn Holy und der „Euro Lotto Tipp AG“.

Damit hat das Kind einen Namen: die +433020230 ist der „Euro Lotto Tipp AG“ zuzuordnen – die wiederum aus der Türkei operieren dürfte (entsprechende Soundfiles

liegen dazu auch schon vor).

Nun können sich betroffene Konsument\_innen an das Landeskriminalamt Wien Abteilung EB05 wenden und dort ihre Anzeige machen: der Fall ist bekannt und aktenkundig!"

Am 29.6.2011 erschien folgender Text auf der Homepage der Beklagten:

**„Der Nachfolger der +433020230 ist die: 069911002028!**

ACHTUNG vor dieser Rufnummer: Diese Nummer ist nicht existent (gefälscht) und stellt ein Derivat der berüchtigten +433020230 dar:

Hier wird von einer „DSD Datenschutzstelle“ angerufen, die vorgibt, dass man seit langem bei einer Lotteriegesellschaft als Mitglied eingetragen sei und vergessen habe zu bezahlen. EUR 1.000,- wären nun fällig.

Aber man würde helfen: mit einer Mitgliedschaft von nur drei Monaten sei alles aus der Welt geschafft.

Konsumenten, die mit NEIN antworten, wurden mittels Staatsanwaltschaft bedroht.

KEINES FALLS DATEN BEKANNT GEBEN! NICHT REAGIEREN! DIES IST WIEDER NUR EIN BETRUGSVERSUCH!"

Bei der im Artikel genannten „Frau K“ handelte es sich um S [REDACTED] K [REDACTED], die am 18.6.2011 einen Anruf unter der Nummer +433020230 erhielt, der wie im obigen Artikel beschrieben, ablief.

Der mit S [REDACTED] K [REDACTED] durchgeführte „Quality-Call“ wurde aufgezeichnet, er verlief auszugsweise wie folgt:

Bei Minute 2:25

Anruferin: „Sind Sie ansonsten mit dem Angebot einverstanden?“

S [REDACTED] K [REDACTED]: „Ja, wird mir gar gar nichts anderes

übrigbleiben."

Bei Minute 2:35:

Anruferin: „Sie waren jetzt sicher mit unserem Anruf einverstanden und zufrieden.“

S■■■■ K■■■■: „Ja.“ (Bei Minute 2:42)

Am 20.7.2011 wurde vom Konto der S■■■■ K■■■■ ein Betrag von EUR 95,60 auf das Konto der Eurolotto Tipp AG überwiesen (Beilage ./3). Tatsächlich hatte S■■■■ K■■■■ zu keinem Zeitpunkt ein Abo der Eurolotto Tip AG.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund folgender **Beweiswürdigung**:

Die Feststellungen ergaben sich aus den vorgelegten und unbedenklichen Urkunden. Zum Zeitpunkt der Klageeinbringung hatten zumindest zwölf Personen aus ganz Österreich Anzeige beim Landespolizeikommando Wien, Abteilung EB05 - Betrug, in Zusammenhang mit der Beklagten und der Rufnummer +433020230 erstattet. Bei der Klägerin gingen zumindest zehn Emails diesen Sachverhalt betreffend ein. Dies legt den Schluss nahe, dass die veröffentlichten Artikel zumindest im Kern der Wahrheit entsprechen. Die von der Klägerin vorgelegte Audio-CD ändert daran nichts, im Gegenteil, aus der Äußerung S■■■■ K■■■■ „Ja, wird mir gar gar nichts anderes übrigbleiben.“, ergibt sich, dass diese nicht freiwillig in das Angebot der Klägerin eingewilligt hat.

#### **Rechtliche Beurteilung:**

Kreditschädigung im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB liegt vor, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den

Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährdenden, deren Unwahrheit er kannte oder kennen musste. Unwahr ist eine Äußerung, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Die Beklagte konnte die Wahrheit der zentralen Aussage, nämlich dass es einen Zusammenhang zwischen der Klägerin und unerwünschten Anrufen mit bedrohenden Inhalten gibt, bescheinigen. Schließlich gab es nach den in der Aussendung der Beklagten geschilderten Telefonaten Geldüberweisungen an die „Eurolotto Tipp AG“

Ungeachtet dessen hat die Klägerin eingestanden, dass es im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vertriebspartner, sohin Call-Center bzw deren Mitarbeiter sich nicht an die Telefonatablauf-Vorgaben der Klägerin halten würden. Nicht erwähnt wird, ob nach Bekanntwerden solcher Anrufpraktiken auch tatsächlich Vertriebspartner überprüft und Vertragsverhältnisse allenfalls unverzüglich beendet worden sind.

Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin ist das Verhalten der Vertriebspartner, die in ihrem Auftrag und Namen tätig werden, der Klägerin zuzurechnen. Es kann nicht angehen, dass sich die Klägerin durch Outsourcing einzelner Aufgabenbereiche ihrer Verantwortung entledigt.

Es liegt keine Veröffentlichung von unwahren Tatsachen vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 393 EO iVm § 41 ZPO. Wird der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung abgewiesen, so hat die gefährdete Partei ihrem Gegner schon im Provisorialverfahren die Kosten zu ersetzen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 22  
Wien, 25. Jänner 2012  
i.V. MMag. Liselotte Eckl, Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

